

zu TOP



Mainz, 21.01.2026

Anfrage 0189/2026 zur Stadtratssitzung am 04.02.2026

Nichtzulassung von Kandidaten und Rolle des Verfassungsschutzes

Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2024, in der die Behauptung zurückgewiesen wird, es gebe ein faktisches Wahlverbot für Kandidaten bestimmter Parteien, sowie der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zur Nichtzulassung eines Bewerbers zur Oberbürgermeisterwahl in Ludwigshafen, bitten wir die Verwaltung um Auskunft zu möglichen Informationsflüssen zwischen der Stadt Mainz und dem Verfassungsschutz als weisungsgebundener Inlandsgeheimdienst im Zusammenhang mit kommunalen Wahlverfahren.

Die genannten Vorgänge zeigen, dass Informationen oder Bewertungen des Verfassungsschutzes zumindest mittelbar eine Rolle bei der Beurteilung der Verfassungstreue von Bewerbern für öffentliche Ämter spielen können. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes Interesse an Transparenz, rechtlicher Klarheit und der Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und des freien Wahlrechts, insbesondere bei Wahlen auf kommunaler Ebene.

Die Verwaltung wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Stadtverwaltung Mainz im Zusammenhang mit Ortsvorsteherwahlen über einzelne Bewerber beim Landesamt oder Bundesamt für Verfassungsschutz abgefragt?
Falls ja, wann erfolgten diese Abfragen, zu welchen Personen und auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage?
2. Hat der Verfassungsschutz der Stadtverwaltung Mainz in den vergangenen Wahlperioden unaufgefordert Informationen zu Bewerbern für Ortsvorsteherämter oder andere kommunale Ehrenämter übermittelt?
Falls ja, welche Art von Informationen wurde übermittelt, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Übermittlung?

3. Bestehen formalisierte Verfahren, Vereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften, die den Austausch von Informationen zwischen der Stadtverwaltung Mainz und dem Verfassungsschutz im Zusammenhang mit Kandidaten für kommunale Wahlen regeln?
Falls ja, wird um Darstellung dieser Verfahren gebeten.
4. Findet eine vom Verfassungsschutz geführte Liste extremistischer Organisationen oder vergleichbare Einstufungen bei der Prüfung der Zulassung von Kandidaten zu Ortsvorstehervahlen oder anderen kommunalen Ämtern Anwendung?
Falls ja, nach welchen Kriterien und mit welcher rechtlichen Bindungswirkung für die Verwaltung oder die zuständigen Wahlausschüsse?
5. Wird die bloße Mitgliedschaft oder frühere Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation oder Partei als ausreichender Anhaltspunkt für Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers für ein kommunales Ehrenamt gewertet?
Falls nein, welche zusätzlichen Voraussetzungen müssten vorliegen?
6. Welche konkreten rechtlichen Maßstäbe legt die Stadtverwaltung Mainz bei der Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für kommunale Ehrenämter zugrunde, insbesondere bei ehrenamtlichen Funktionen wie Ortsvorstehern?
7. Existieren interne rechtliche Bewertungen oder Handreichungen für den Umgang mit verfassungsschutzrelevanten Informationen im Rahmen von Wahlzulassungsverfahren?
Falls ja, wird um eine zusammenfassende Darstellung gebeten.
8. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei der Berücksichtigung solcher Informationen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit der Bewerber und des freien Wahlrechts gewahrt bleiben?
9. Haben Mitglieder des Stadtrats oder zuständiger Ausschüsse die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Kontrollrechte Einsicht in relevante Korrespondenz oder Unterlagen zu erhalten, soweit dem keine zwingenden Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründe entgegenstehen?
10. Werden betroffene Bewerber informiert, wenn verfassungsschutzbezogene Erkenntnisse in einem Verfahren zur Wahlzulassung oder Amtsausübung berücksichtigt werden sollen, und welche Rechtsschutzmöglichkeiten werden ihnen dabei eröffnet?

Lothar Mehlhose
Stv. Fraktionsvorsitzender

F. d. R. Benjamin Steiner
Fraktionsgeschäftsführer